

Strafrecht und Rechtsphilosophie in Geschichte und Gegenwart

Herausgegeben von Wolfgang Schild

5

Wolfgang Schild

Tatherrschaftslehren



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

I. Begründungen der Tatherrschaftslehre

Die Tatherrschaftslehre wurde – nach Ansätzen bei *Hegler* (1915), *Frank* und *Goldschmidt* (1931), *Brunns* (1932), *H. v. Weber* (1935), *Eb. Schmidt* (1936) und umfassend, aber ohne Einfluss *Lobe* (1933) – 1939 von *Hans Welzel* begründet, 1954 von *Reinhart Maurach* auf einen treffenden Begriff gebracht und im selben Jahr von *Wilhelm Gallas* in seinem Gutachten für die Strafrechtskommission weiterentwickelt und rechtspolitisch wichtig gemacht; und sie wurde 1962 von *Claus Roxin* zu einem Abschluss im wahren Sinne des Wortes gebracht: zur Vollendung einerseits, zur Überwindung andererseits. Diese vier Autoren sind im Folgenden vorzustellen: als Rechtsgeschichte, da sie nicht zu § 25 StGB entstanden sind, der erst mit 1. 1. 1975 in Geltung trat. Bis dahin galten folgende Bestimmungen des (alten) StGB: Teilnahme. § 47: Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft. § 48: (1) Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen mit Strafe bedrohten Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. (2) Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. § 49: (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat. (2) Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden.

1. Die Theorie von *H. Welzel*: Finale Tatherrschaft

In seinen “Studien zum System des Strafrechts” (1939) setzte *Hans Welzel* bei der Handlungslehre an und entwickelte aus ihr heraus die Lehre von Täterschaft (und Teilnahme).

Finale Handlungslehre

Welzel lehnte die klassische Auffassung, die „Handlung“ („Verhalten“) als „willkürliche Körperbewegung“ definierte, ab, da er deren Abstraktionscharakter nicht akzeptieren wollte. Ihm ging es um eine philosophische Handlungsbestimmung, die das Wesen/ den Begriff der Handlung entfalten sollte: und zwar im Gesamten des Rechts als der „Welt des praktisch-sozialen Lebens“. Deshalb setzte *Welzel* auch nicht beim strafgesetzlichen Tatbestand (und einer möglichen „juristischen Handlungslehre“) an; er suchte nach dem Wesen der „sozialen Handlung“, verstand darunter aber nur diese Einbettung der Handlung eines je Einzelnen in die praktisch-soziale Lebenswelt. Diese Handlung bestimmte er als „finale Beziehung des Willens zum Erfolg“: der Erfolg „gehöre“ der handelnden Person als ihr „Werk“ „zu“, weil bzw. wenn ihr Wille das Kausalwerden sinnhaft reguliere/reguliert habe und das Geschehen zu ihm hin steuere/gesteuert habe. Der Wille komme als „Kausalfaktor“ in Betracht, der ein Geschehen „ontologisch“ als „(finale) Handlung“ konstituiere, wodurch zugleich die Bedeutung der „Person“ für das Recht klargestellt sei (weshalb man auch von einer „personalen Handlungslehre“ sprechen könne).

Allerdings werde bei dieser (ontologisch-rechtlichen) Handlungsbestimmung der Wille als gegeben vorausgesetzt. Thematisiere man ihn als solchen (und nicht in seiner finalen Realisierung), werde deutlich, dass er von der Person durch den Akt einer Wertentscheidung gebildet werde, was bedeute, dass ontologisch die Stufe/ Schicht des finalen Handlungsgeschehens - das bereits über der tieferen ontologischen Schicht des (bloßen) Kausalgeschehens angeordnet sei - überstiegen werden müsse zugunsten der „höchsten Schicht personell-geistigen Lebens“, die die Fähigkeit der Person anspreche, „einen Entschluss auf den Sinngehalt der Werte ideell gründen zu können“. Ein das Wesen erfassender Handlungsbegriff müsse daher alle drei ontologischen Schichten verarbeiten, also abstellen auf die wertbezogene Entscheidung einer Person zu einem Willen, der als Finalität das Kausalgeschehen steuern kann, weshalb der gewollte und erreichte Erfolg der Person als ihr Werk zugehört. In dieser Weise unterschied *Welzel* 1939 zwischen der „finalen“ und „emotionalen Seite der Handlung“ und bestimmte die Handlung als „eine untrennbare Ganzheit finaler und emotionaler

Momente“.² Doch ordnete er diesem (philosophischen) Handlungsbegriff die strafrechtsdogmatische Unterscheidung von „Unrecht“ und „Schuld“ zu, bezog ersteres auf die finale Seite, letztere auf die emotionale Seite und reduzierte dann den (von daher: nur strafrechtlichen) Handlungsbegriff auf das Unrecht (das dadurch als „Handlungsunrecht“ [oder auch: personales Unrecht] bezeichnet werden könne).

So wurden für die Zwecke der Strafrechtsdogmatik – nämlich vor allem ein schuldloses Unrecht begründen zu können – die ontologischen Stufen/ Schichten von „Finalität“ und „Wertentscheidung“ getrennt und ein ontologischer „finaler Handlungs(unrechts)begriff“ und ein ontologischer „wertentscheidungsbezogener Schuldbegriff“ zur Grundlage des Systems gemacht. Somit war *Welzel* der Begründer der „finalen Handlungslehre“, die die Handlung als finale Überdeterminierung des Kausalgeschehens zu begreifen suchte: nämlich einerseits als bewusste Setzung eines Zwecks/ Ziels [finis] unter Ausarbeitung des Weges, auf dem dieses Ziel erreicht werden könne, andererseits dann das reale kausale Herbeiführen dieses Zieles (Erfolges) durch die Steuerung des Geschehens im Sinne dieses Handlungsplans. Wesentlich war dabei die Finalität nicht als das subjektive (innere) Vordeterminieren (im Bewusstsein), sondern als das durch dieses Seelische überdeterminierte objektive (äußere) Geschehen, das sich als reales finales Geschehen (eben: als Handlung) begreifen ließ. Den inneren finalen Plan setzte *Welzel* mit dem (Handlungs-) Vorsatz gleich und nannte diesen auch „Willen“ (weshalb er die Handlung auch bestimmen konnte als „eine vom zwecksetzenden Willen beherrschte reale Sinneinheit, eine Willensverwirklichung im prägnanten Sinne, nämlich die Verwirklichung des vom Willen gesetzten Handlungssinnes“).

Tatherrschaftslehre

Diese Handlungs- und Unrechts(bzw. Tatbestands)lehre wurde selbstverständlich (wegen ihrer beanspruchten fundamentalen Begründung in der Philosophie des Stufen-/ Schichtenbaus der Welt, die jedenfalls als „sachlogische Strukturen“ auch die juristische Dogmatik binden konnten und mussten, wollte sie

2 *Welzel* (1939), 130 ff.

sachangemessen sein) für die Abgrenzung des Täters vom Teilnehmer herangezogen, für die damit philosophischer/ ontologischer Rang beansprucht wurde. Zunächst wurde der fundamentale Unterschied von Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt zugrunde gelegt. Nur erstere könnten an einer Handlung (im finalen Verständnis) orientiert, also Handlungsunrecht sein, während letztere ohne dieses final-seelische Moment einer Steuerung nur einfache Kausalprozesse umfassen könnten. Kausal würde aber auch der Teilnehmer tätig werden, weshalb für die Fahrlässigkeitsdelikte die Möglichkeit einer Abgrenzung zum Täter wegfallen müsste. Streng (d.h. am Begriff) genommen kann es also keine „fahrlässig Handelnde“ geben, sondern nur fahrlässig „Tätigwerdende“, die nur als Kausalfaktoren in Betracht kommen, weshalb für die normative Dimension die Verletzung einer Sorgfaltspflicht einbezogen wurde. Für die Vorsatzdelikte dagegen war das Ergebnis klar: „Im Bereich finalen Handelns ... hebt sich die finale Täterschaft eindeutig von jeder Form finaler Beteiligung ab. Finale Täterschaft ist die umfassendste Form finaler Tatherrschaft. Der finale Täter ist Herr über seinen Entschluss und dessen Durchführung und damit Herr über `seine` Tat, die er in ihrem Dasein und Sosein zweckbewusst gestaltet. Anstifter und Gehilfe haben zwar auch eine gewisse `Tat`herrschaft, aber nur eine solche über ihre Beteiligung. Die Tat selbst untersteht allein der finalen Herrschaft des Täters. ... Der Täter ist der Herr über die Tat, indem er Herr über den Entschluss und dessen Durchführung ist“³, „indem er seinen Willensentschluss zweckhaft durchführt“⁴.

Schwierigkeiten hatte *Welzel* bei den Delikten, deren Tatbestand nicht auf eine solche (finale) Handlung abstellt, sondern zusätzlich persönliche Voraussetzungen (wie z.B. besondere Pflichtenstellung als Beamter, Soldat, Kaufmann etc.) verlangt (164). Täter könne hier nur der Qualifizierte (Intraneus) sein, ohne dass ihm stets in der Realität des Handelns die finale Tatherrschaft zukommen würde. Inkonsequent stellte *Welzel* auf eine „soziale Tatherrschaft“ ab⁵, der sich der Extraneus einfügen könne und so als qualifikationslos doloses Werkzeug der mittelbaren Täterschaft tätig werde. Parallel dazu anerkannte *Welzel* auch ein absichtslos-doloses Werkzeug (und eine mittelbare Täterschaft „ferner bei bindendem Befehl“ [?])⁶. Ein Sonderproblem sah er in den „eigenhändigen Delik-

3 *Welzel* (1939), 161.

4 *Welzel* (1939), 164.

5 *Welzel* (1939), 164.

6 *Welzel* (1939), 165.

ten”, deren Unwert nur durch unmittelbare Vornahme des unrechten Aktes selbst begründet werden könne, weshalb sie nicht in mittelbarer Täterschaft begangen werden könnten⁷. Schwierigkeiten der finalen Handlungslehre für das vorsätzliche Unterlassungsdelikt sah *Welzel* nicht.

Handlungsformen

Selbstverständlich begründete die finale Handlungslehre den allein Handelnden (als unmittelbaren Täter). Von ihr her (und damit konsequent) lag die mittelbare Täterschaft durch ein nicht vorsätzliches Werkzeug auf der Hand ebenso wie die Ablehnung der mittelbaren Täterschaft, wenn dem Vordermann selbst die finale Tatherrschaft zukam (wie dem Schuldunfähigen oder dem sich in einem Verbotssirrtum Befindlichen). Somit leitete *Welzel* aus seiner Handlungslehre die „limitierte“ Akzessorietät der Teilnahme ab⁸. Die Möglichkeit eines „Täters hinter dem Täter“ lehnte er ab, da bei dem Vorliegen einer final-vorsätzlichen Haupttat der Hintermann nur als Teilnehmer in Betracht kommen könne.

Mittäterschaft charakterisierte *Welzel* als „Tatherrschaft, deren Besonderheit darin besteht, dass die Tatherrschaft über die deliktisch einheitliche Tat nicht bei einem Einzelnen, sondern bei mehreren gemeinsam liegt“⁹. Ihre Möglichkeit liege darin beschlossen, dass „die unrechtmäßige Handlung eine auf der zweckgerichteten Durchführung des Handlungsentschlusses beruhende Einheit mehrerer Teilakte ist. ... Sie ist die auf mehrere Personen verteilte Durchführung zweckhaft in einander greifender Teilakte eines von allen getragenen gemeinschaftlichen Handlungsentschlusses. Die Tatherrschaft steht hierbei allen gemeinsam zu: nicht ein einzelner, auch nicht mehrere Vereinzelte, sondern alle zusammen sind Träger des Tatentschlusses, und der Tätigkeitsakt jedes Einzelnen bildet mit denen der übrigen durch den vom gemeinsamen Handlungsentschluss gegebenen Zweckzusammenhang ein einheitliches Ganze. Ein jeder ist darum nicht bloß Täter eines Teiles ..., sondern Mit-Täter am Ganzen; darum haftet er auch als Mittäter an der ganzen Tat“. Somit war für *Welzel* die Mittäterschaft nicht eine Sonderform der Alleintäterschaft, sondern der Täterschaft

7 *Welzel* (1939), 167 f.

8 *Welzel* (1939), 166 f.

9 *Welzel* (1939), 169.

überhaupt, die entweder als Allein- oder als Mittäterschaft auftrate: erstere sei „Täterschaft des Ganzen“, letztere „Täterschaft am Ganzen“¹⁰. Voraussetzung sei aber, dass jeder Mittäter „Mitträger des Tatentschlusses ist und an dessen in zweckmäßig ineinandergreifenden Teilakten sich vollziehender Durchführung mitbeteiligt ist. ... Das bedeutet, dass jeder bei Vornahme seines Teilaktes nicht nur seinen Willen zur Tat, sondern gleichzeitig auch den der übrigen mit durchführt“. Doch reiche das subjektive Moment nicht aus; erforderlich sei, dass der Täterwille der Beteiligten „innerhalb der Gesamttat objektive Bedeutung [hat], von objektiver Funktion [ist]. Das hat er dann, wenn die Gesamttat auch in den Beiträgen der übrigen Beteiligten von dem gemeinsam gefassten Tatentschluss getragen ist, so dass nicht nur die Vornahme der Unterstützungshandlung für den daran Beteiligten eine Teilausführung des gemeinsamen Tatentschlusses ist, sondern auch die Vornahme der Ausführungshandlung für die Ausführenden zugleich die Mitverwirklichung des vom Unterstützenden mitgefassten Tatentschlusses ist. Die ganze Tat muss - gemäß dem Tatplan - auch für die übrigen Beteiligten in Anlage und Ausführung die Verwirklichung des von allen getragenen Tatentschlusses sein“¹¹. Als bildhafte Veranschaulichung stellte *Welzel* auf die „Rollenverteilung“ ab. Diese begnüge sich u.U. auch mit bloßen Unterstützungshandlungen im Vorfeld der Tat, wenn nur die angegebene Voraussetzung der „Mitträger[schaft] der finalen Tatherrschaft an der ganzen Tat“ vorliege.

2. Die Theorie von *R. Maurach*: „In-den-Händen-Halten“

In seinem 1954 erstmals erschienenen Lehrbuch zog *Reinhart Maurach* aus der finalen Handlungslehre – die er von *Welzel* übernahm – dieselben Konsequenzen für die Täterlehre¹². Grundsätzlich richtig sei ihre Begründung vom Tatbestand her; doch müsse die Wesensbestimmung der Handlung berücksichtigt und einbezogen werden¹³. Für die Fahrlässigkeitsdelikte sei nur auf das Verhalten als

10 *Welzel* (1939), 170.

11 *Welzel* (1939), 171.

12 *Maurach* (1954), 495 ff.

13 *Maurach* (1954), 502.

Kausalitätsfaktor abzustellen, wodurch eine Unterscheidung von Täter und Teilnehmer ausgeschlossen sei¹⁴.

Die Formel

Täterschaft bei den vorsätzlichen Delikten - und zwar sowohl durch Tun als auch durch Unterlassen – wurde von *Maurach* dagegen durch „das objektive Merkmal der Tatherrschaft“ bestimmt, das er in der berühmten, bis heute verwendeten Formel umschrieb als „das vom Vorsatz umfasste In-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufes, [als] die dem Handelnden bewusste Möglichkeit finaler tatbestandsgestaltender Steuerung.]Tatherrschaft hat jeder Mitwirkende, der in der tatsächlichen und ihm bewussten Lage ist, die Tatbestandsverwirklichung je nach seinem Verhalten ablaufen lassen, hemmen oder abbrechen zu können“¹⁵. Dadurch werde der Täter(begriff) materiell (und primär, also unabhängig von der Abgrenzung zur Teilnahme bestimmt, wobei der einheitliche Gehalt der Tatherrschaft in verschiedenen Formen auftreten und damit verschiedene Formen der Täterschaft begründen könne.

Täterformen

Stillschweigender Ausgangspunkt der strafgesetzlichen Tatbestände war die „unmittelbare (oder eigenhändige) Täterschaft“, auf die daher die sprachliche Fassung zugeschnitten sei. Genauer ging *Maurach* auf diese Täterform nicht ein, da sie offensichtlich der allgemeinen dogmatischen Darstellung zugrunde lag.

Ausführlicher widmete sich *Maurach* der zweiten Form: der mittelbaren Täterschaft, bei der sich der Täter „zur Ausführung einer vorsätzlich begehbaren Straftat eines anderen Menschen als Tatmittlers (Werkzeugs) bedient“¹⁶. Ihr Schwerpunkt liege im Missbrauch eines unfreien Menschen, der nur möglich sei, wenn der Hintermann diese Tatherrschaft innehabe, womit er von Anfang

14 *Maurach* (1954), 502 f.

15 *Maurach* (1954), 502f.

16 *Maurach* (1954), 505.

bis zum Ende den Ablauf der Geschehnisse unter Kontrolle habe¹⁷. Dies gelte offensichtlich für die Fälle, in denen in der Tätigkeit des Ausführenden ein wesentliches Verbrechensmerkmal fehle; es treffe aber auch auf ein volldeliktisch handelndes Werkzeug zu, da dem Hintermann ebenso eine „Kraftreserve“ verbleibe, die ihn zu diesem Einsatz als bloßes Werkzeug befähige. *Maurach* anerkannte diese Täterform bei nicht tatbestandsmäßigem Tätigwerden des Werkzeuges (das ohne vorausgesetzte Täterqualifikation – also als Extraneus – wirke, sich selbst schädige oder unvorsätzlich agiere; nicht aber für den Fall, dass es ohne die erforderliche überschießende Absicht, aber vorsätzlich agiere, bei dessen rechtmäßigem Verhalten und bei fehlender „Tatverantwortung“ des Werkzeuges (wenn diesem ein normgemäßes Handeln nicht zuzumuten sei¹⁸). Als ausdrücklich geregelten Fall von mittelbarer Täterschaft nannte *Maurach* den früher geltenden § 47 MilStGB, wonach im Falle des militärischen Befehlsnotstandes der befehlende Vorgesetzte als Täter verantwortlich sei¹⁹. Als Grenzfälle erörterte *Maurach* das schuldunfähige und das ohne Unrechtsbewusstsein handelnde Werkzeug, für das er die Möglichkeit der Tatherrschaft des Hintermannes und damit dessen (mittelbaren) Täterschaft ebenfalls bejahte; wie auch für den Fall, dass der Hintermann einen bereits Tatentschlossenen die Ausführung ermögliche oder wesentlich erleichtere²⁰; jeweils vorausgesetzt, dass der Hintermann tatsächlich dieses Geschehen steuere und den Ablauf in den Händen halte. Anzumerken ist, dass *Maurach* auch eine „psychologische Tatherrschaft“ annahm, wenn der Hintermann seinem Opfer eine unheilbare Krankheit oder die Bereitschaft, ihm in den Tod zu folgen, vorspiele und es dadurch zum Suizid bewege²¹. Ohne Problematisierung wurde eine mittelbare Täterschaft durch Unterlassen anerkannt, nämlich in zwei Fällen: wenn der Unterlassende die erfolgsauslösende Tat des Werkzeuges – die ihrerseits sowohl Handeln als auch Unterlassen sein könne – herbeiführe; wenn der Hintermann durch eigene Aktivität eine erfolgsbedingende Unterlassung des Werkzeuges verursache²² (welche Lösung *Maurach* in späteren Auflagen wegen offensichtlicher Unrichtigkeit [da hier kein Unterlassen relevant war] wegließ).

17 *Maurach* (1954), 508.

18 *Maurach* (1954), 514 f.

19 *Maurach* (1954), 514 f.; 356.

20 *Maurach* (1954), 516.

21 *Maurach* (1954), 517.

22 *Maurach* (1954), 517.

Mit der Regelung der Mittäterschaft in § 47 StGB war *Maurach* nicht einverstanden: erstens, weil sie unhaltbar als Form der Teilnahme angesehen werde; zweitens, weil jeder der Mitwirkenden „als Täter“ zu bestrafen sei, d.h. offensichtlich nur „als“ solcher gelte, während doch jeder Mittäter Täter „ist“²³. Maßgebend sei auch hier die Tatherrschaftslehre als eine „materiell-objektive“ (später auch genannt: „final-objektive“) Theorie, die einerseits die subjektive Lehre ablehne, andererseits aber auch unter „Tatausführung“ nicht an der Formulierung des jeweiligen Tatbestandes haften bleibe, sondern zwar einerseits an diese formal-objektive Lehre anknüpfe (und deren Ergebnisse übernehme), andererseits aber darüber hinaus die Tatherrschaft als „materiellen Grundsatz“ ansehe²⁴. Mittäter sei deshalb, wer – im Rahmen eines gemeinsamen Tatentschlusses – einerseits selbst ein Tatbestandsmerkmal verwirkliche oder andererseits zwar nur vorbereitend oder unterstützend tätig werde, aber darin die arbeitsteilige Herbeiführung des Erfolges anstrebe, derart, dass jeder der Mitwirkenden – ohne zum bloßen Werkzeug des anderen herabzusinken – Inhaber der Tatherrschaft bleibe, d.h. die Verwirklichung des Gesamterfolges je nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen könne. Maßgebend sei also ein objektives Moment, nämlich diese (weil auch vom Vorsatz umfasste) „willensgetragene Tatgestaltung“²⁵. Eigentlich argumentierte *Maurach* von einer (finalen) Gesamthandlung aller Mitwirkenden, die zu einer – zivilrechtlich gesprochen – Gesamthaftung eines jeden führe²⁶. Es gehe um die „bewusste und gewollte Tatbestandsverwirklichung durch mehrere im Wege einverständlicher Arbeitsteilung“²⁷. Auch für das Unterlassen anerkannte *Maurach* eine Mittäterschaft: sowohl für den Fall, dass jeden eine Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung treffe, als auch dann, wenn der Unterlassende eine Pflicht zur Abwendung der vom anderen durch aktives Tun geschaffenen Gefahrlage habe.

23 *Maurach* (1954), 519.

24 *Maurach* (1954), 527.

25 *Maurach* (1954), 528.

26 *Maurach* (1954), 532.

27 *Maurach* (1954), 504.

3. Die Theorie von *W. Gallas*: Tatbestandsbezogene Tatherrschaft

In seinem 1954 geschriebenen Gutachten für die Strafrechtskommission übernahm *Wilhelm Gallas* die Theorie der finalen Tatherrschaft *Welzels*, damit auch die ontologische Bestimmung der „Finalität“ (mit ihren Problemen), schied deshalb ebenfalls von vornherein die Fahrlässigkeitsdelikte aus (deren Täterschaft nur kausal bestimmt werden könne)²⁸. Doch rückte er die normative Dimension in den Vordergrund.

Normativierung

Sein Ansatz war das „Täterbild, wie es sich jeweils aus den einzelnen Tatbeständen des Besonderen Teils ergibt“, die nämlich weder nur kausales Bewirken eines Erfolges noch nur innere Willensinhalte, sondern „Tatbeschreibungen“ enthalten, die „Handlungen“ umfassen²⁹; wie z.B. „einbrechen“, „wegnehmen“, „vorspiegeln“. Was damit gesagt sein solle, ergebe sich nur aus der Erkenntnis, „dass mit ihnen die Objektivierung eines zielgerichteten Wollens, die Verwirklichung eines das Wissen um die kausalen Zusammenhänge nutzenden Plans gemeint ist“³⁰. Erforderlich sei deshalb ein Blick „auf die Tat als *Ganzes*“, auf den „Tatsinn und damit den Typus des betreffenden Delikts“, der deutlich mache, dass die Tatbestände der Tätigkeitsdelikte „final-kausale Sinneinheiten (*Welzel*)“ beschreiben würden³¹.

Somit legte *Gallas* für die vorsätzlichen Handlungsdelikte die Tatherrschaftslehre zugrunde, die von der „objektiv-subjektiven Ganzheit der tatbestandsmäßigen Handlung“ und damit von bestimmten „Handlungstypen“ – die den Sinn der Tatbestandsfassung darstellten – aufgrund einer „final-objektiven“ Betrachtungsweise ausgehe³². Dies gelte auch für die sogenannten Erfolgsdelikte: denn auch bei ihnen müsse auf das finale Element der tatbestandsmäßigen Tat gesehen werden, wodurch aus einer bloßen Erfolgsverursachung „eine individuelle

28 *Gallas* (1954), 128 ff.

29 *Gallas* (1954), 123.

30 *Gallas* (1954), 126.

31 *Gallas* (1954), 126.

32 *Gallas* (1954), 126, 127.

Leistung des Täters [wird], ein ‚Werk‘, dem als Verkörperung des Täterwillens ein bestimmter Sinn innewohnt. Hinter dem abstrakten ‚töten‘ des gesetzlichen Tatbestands würde sich, so gesehen, eine Fülle verschiedenartigster Handlungstypen mit Tötungssinn verbergen: erstechen, erwürgen, ertränken usw., und nur, wer eine solche typische Tötungshandlung vornimmt, würde als ‚Täter‘ der vorsätzlichen Tötung erscheinen”³³. Eine „Tötungshandlung” beging für *Gallas* daher nur derjenige, der bei seinem Tätigwerden „nach einem Programm verfährt, dessen Verwirklichung ihm den Todeserfolg ‚in die Hand gibt‘. Die vom Täter eingesetzten Mittel müssen, zum mindesten von seiner Beurteilung der Sachlage aus gesehen, geeignet sein, die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs als sein Werk ... erscheinen zu lassen. Die tatbestandsmäßige Handlung und die darauf gegründete Täterschaft sind also nur mit Hilfe einer *wertenden*, am *Adäquanzgedanken* orientierten Betrachtungsweise zu bestimmen”, bei der es darum geht, „den sachlichen Sinn und das objektive Gewicht eines *finalen* Akts zu ermitteln”³⁴.

Gallas nannte den dabei angewandten Maßstab „Tatherrschaft”, denjenigen, der die oben genannten geeigneten Mittel einsetzt, daher den „Herrn der Tat”; doch müsse bewusst bleiben, dass sich in diesem Begriff objektive und subjektive Momente miteinander verbinden würden und dass er das Ergebnis einer zugleich finalen und wertenden Betrachtungsweise sei. Systematisch „gehört der ‚Täter‘ in die Lehre vom Tatbestand” der vorsätzlichen Tätigkeitsdelikte³⁵. Täter „ist das *Subjekt der Tatbestandsverwirklichung*”³⁶.

Täterformen

Dies galt nach *Gallas* auch für die Verwendung eines anderen als „Werkzeug”, dessen kausale Beiträge als „Werk” des Hintermanns erscheinen würden, vorausgesetzt dass dieser den Vordermann „in der Hand” habe³⁷. Eine solche (notwendig „im Rahmen eines an der tatbestandsmäßigen Handlung orientierten Tä-

33 *Gallas* (1954), 127 f.

34 *Gallas* (1954), 128.

35 *Gallas* (1954), 132.

36 *Gallas* (1954), 132.

37 *Gallas* (1954), 133.

terbegriffs" zu denkende) „mittelbare Täterschaft" sei nicht nur bei einem vorsatzlosen Werkzeug anzunehmen, sondern auch eines vorsätzlichen, aber in schuldausschließender/ entschuldigender äußerer oder innerer Unfreiheit tätig werdenden Werkzeugs: denn zwar liege in diesem Falle wegen der vorsätzlichen Tatbestandsverwirklichung beim Vordermann selbst (unmittelbare) Täterschaft – wenn auch straflos – vor, doch begründe das Übergewicht des Hintermannes, das sich aus einer Betrachtung des „Sinngehalts der Tat" ergebe, dessen Tatherrschaft, da wertend die Gesamttat als sein „Werk" erscheine. Damit anerkannte *Gallas* – entgegen *Welzel*, aber wie *Maurach* – einen Täter hinter dem (allerdings straflosen) Täter. Doch scheidet eine solche Bewertung des überlegenen Hintermannes als mittelbaren Täters aus, wenn die finale Tätigkeit des an sich unterlegenen Vordermanns vom Recht als freies, persönliche Verantwortung begründetes (und daher strafbares) Handeln gewertet werde³⁸. Bei qualifikations- und absichtslosem Werkzeug liege eine „Begehungsform eigener Art" vor, die im wertend gefundenen Ergebnis aber doch als Täterschaft des Hintermannes – der die beherrschende Stellung innerhalb des Gesamtgeschehens der Tat innehatte – qualifiziert werden solle³⁹.

Auch ein Mittäter war für *Gallas* ein „Mitherr der Tat"⁴⁰, also derjenige, der auf Grund gemeinsamen Tatentschlusses Handlungen vornehme, die in wertender Betrachtung als Teilhabe an der Ausübung der Tatherrschaft bzw. als Ausdruck einer kollektiven Leistung erscheinen würden. Da auch hier die „Verbindung von finaler Steuerung und Erfolgsadäquanz" zugrunde zu legen sei, müsse der Mittäter sich an der Ausführung der tatbestandsmäßigen Handlung beteiligen; eine Mitwirkung bloß bei der Planung oder im Vorbereitungsstadium reiche nicht aus. Doch sei Mitherrschaft auch dann gegeben, wenn der andere schuldlos handle, aber eben „handle", d.h. vorsätzlich (final) tätig werde (und kein Fall der mittelbaren Täterschaft – weil Übergewicht des Hintermannes – vorliege)⁴¹.

38 *Gallas* (1954), 134.

39 *Gallas* (1954), 135 f.

40 *Gallas* (1954), 137.

41 *Gallas* (1954), 138.

In seinem Beitrag zum VII. Intern. Strafrechtskongress in Athen 1957 untermauerte *Gallas* seine Konzeption von der Tatherrschaftslehre als „Synthese von objektiven und subjektiven Kriterien“⁴². Deutlich(er) wurde nun, dass er in ihr die anderen Theorien – formal-objektive (die nach der äußeren Tatbestands-handlung im Wortsinne [und in einem „Appell an das Sprachgefühl“] frage), materiell-objektive (die auf die größere Gefährlichkeit eines Tatbeitrags abstelle), subjektive – aufgehoben sah, genauer: die objektiven und subjektiven Merkmale in dem ganzheitlichen (final-objektiven) Handlungsbegriff, der als „Handlung“ ein menschliches Tun erfasse, „das als Verwirklichung eines zielgerichteten Wollens mit hierzu geeigneten Mitteln einen bestimmten Sinn und ein bestimmtes sachliches Gewicht hat“⁴³. Freilich sah *Gallas* die zusätzliche Notwendigkeit, den Tatbestand der Erfolgsdelikte bezüglich der Tathandlung „auflockernd“ zu interpretieren⁴⁴, nämlich die sprachliche Formulierung z.B. des § 212 I StGB („[vorsätzlich] töten“) – im Gegensatz zu der des § 222 StGB („durch Fahrlässigkeit den Tod verursachen“) – als Umschreibung einer solchen finalen Tötungshandlung aufzufassen⁴⁵. Daher sei auch für die Erfolgsdelikte diese Tatherrschaftslehre heranzuziehen, die die „Selbstbegehung“ erfasse: danach „bedeutet Täterschaft die Beziehung des Handelnden zu einem Geschehensablauf und dessen Erfolg, die den Gesamtvorgang als `seine` Tat, den Erfolg als sein `Werk` erscheinen lässt. Eine solche Beziehung aber ist gegeben, wenn der Handelnde durch planmäßig gesteuerten Einsatz der geeigneten (erfolgsadäquaten) Mittel die Tat `in der Hand hat`, ihren Ablauf bis zum Erfolg hin `beherrscht`, mag er dabei selbst unmittelbar zugreifen oder sich eines anderen als bloßen Werkzeugs bedienen. Damit wird die `Tatherrschaft` zu dem gesuchten sachlichen Kriterium der Täterschaft, zu dem Maßstab, an Hand dessen zu beurteilen ist, ob das konkrete Verhalten seiner Begehungsweise nach Täterhandlung ist“⁴⁶.

42 *Gallas* (1957), 131.

43 *Gallas* (1954), 137.

44 *Gallas* (1954), 140.

45 *Gallas* (1954), 138.

46 *Gallas* (1954), 139.

Doch betonte *Gallas* erneut, dass das „Wertmoment im Begriff der Tatherrschaft“ – die deshalb eine „Tatherrschaft‘ im Rechtssinne“ sei⁴⁷ – nicht übersehen werden dürfe: denn „als Mittel der Interpretation der *tatbestandsmäßigen* Handlung ist der Begriff der Tatherrschaft ... auf den spezifischen Unwertgehalt des jeweiligen Deliktstypus bezogen“, weshalb z.B. ein Nichtbeamter trotz seines tatsächlichen Einflusses auf das Geschehen nicht „Tatherr“ sein könne, da ihm der eigentliche Unrechtsgehalt der Tat gar nicht zugänglich sei⁴⁸. Es sei somit erforderlich, den Begriff der Tatherrschaft nicht als materielles Kriterium der Täterschaft schlechthin, sondern „der Täterschaft im Sinne des jeweiligen Tatbestands“ zu verstehen⁴⁹. Ebenfalls aus normativen Gründen – nämlich um der Konsequenz einer sonst in sich widersprüchlichen Rechtsordnung zu entgehen – sei eine mittelbare Täterschaft trotz tatsächlicher Überlegenheit des Hintermannes nicht möglich, wenn der (tatsächlich unterlegene) Vordermann als vorsätzlich Handelnder auch schuldhaft und damit verantwortlich – weil aus freiem Tatentschluss – handle⁵⁰.

Tatherrschaft des Alleintäters

Interessant war, dass *Gallas* die Tatherrschaftslehre auch für die Alleintäterschaft fruchtbar machte: nämlich für das Problem der Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Geschehensablauf. „Erheblich, d.h. dem Handelnden nicht mehr zurechenbar, ist die Abweichung dann, wenn der Erfolg entgegen der Vorstellung des Handelnden auf eine Weise eingetreten ist, die er mit den von ihm final eingesetzten Mitteln erfahrungsgemäß nicht mehr beherrschte. So hätte, wer das Opfer durch einen in Tötungsabsicht geführten Messerstich leicht verletzt, damit zwar auch *den* Todeserfolg `noch in der Hand`, der durch eine Infektion der Stichwunde eintritt. Nicht mehr im Rahmen seiner Tatherrschaft läge dagegen der Tod durch einen Verkehrsunfall, den der Verletzte auf dem Wege zum Arzt erleidet. Der Todeserfolg wäre hier nicht mehr das `Werk` des Täters, sondern das Ergebnis eines Zufalls. ... Auch die Fälle, in denen der Han-

47 *Gallas* (1954), 141.

48 *Gallas* (1954), 139.

49 *Gallas* (1954), 151.

50 *Gallas* (1954), 141.

delnde gerade den zufälligen Verlauf in Rechnung stellt, finden unter dem Gesichtspunkt mangelnder Tatherrschaft ihre Lösung“, wie im Fall des Neffen, der den Erbonkel zu einer (erhofft todbringenden) Reise im Flugzeug veranlasst: denn dieser Rat „ist bei dem heutigen Stand der Verkehrssicherheit kein Tötungsmittel“, weshalb der Neffe den vielleicht tatsächlich eintretenden tödlichen Ausgang nicht beherrsche⁵¹. Denn mit dem Begriff der Tatherrschaft werde auch ein „Moment der `Adäquanz`, verbunden freilich mit dem der Finalität, bestimmend für den sachlichen Gehalt des tatbestandsmäßigen Verhaltens“⁵².

Ausschluss bei Unterlassungsdelikten

Anzumerken ist, dass *Gallas* in einer Arbeit aus 1968 die Täterschaft bei (unechten) Unterlassungsdelikten nicht von der Tatherrschaftslehre begreifbar ansah, da das Wesen dieses Unterlassens gerade in der Passivität gegenüber dem Eintritt des strafbaren Erfolgs, nämlich in der pflichtwidrigen Nichtausübung einer an sich möglichen (potentiellen) Herrschaft über das zu diesem Erfolg führende Geschehen, liege⁵³. Damit scheidet – wie *Gallas* im Anschluss an *Grünwald* und *Armin Kaufmann* festhielt – der Maßstab der Tatherrschaft für die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei Unterlassungsdelikten aus, da die potentielle Tatherrschaft schon die Voraussetzung dafür sei, dass überhaupt eine Erfolgsabwendungspflicht bestehe; doch gebe es „andere Kriterien, an denen gemessen die Nichtabwendung des tatbestandsmäßigen Erfolgs das eine Mal als ein der aktiven Täterschaft, das andere Mal als ein nur der aktiven Beihilfe tatbestandsmäßig `gleichwertiges` Unterlassen erscheint“⁵⁴. Darauf ist hier nicht näher einzugehen.

51 *Gallas* (1954), 142.

52 *Gallas* (1954), 142 Fn. 15.

53 *Gallas* (1968), 169.

54 *Gallas*, 184 (Fn. 56).

4. Das System von C. Roxin: Vollendung und Begrenzung

In seiner im Frühjahr 1962 abgeschlossenen (1963 veröffentlichten [und daher mit dieser Jahreszahl zitierten]) Habilitationsschrift "Täterschaft und Tatherrschaft" führte *Claus Roxin* die Tatherrschaftslehre zu ihrem Begriff; und zugleich an ihre Grenze, weshalb er ihr Vollender, zugleich aber auch deren Überwinder ist. Dieses Werk, das sich der Konzeption von *Gallas* „sehr verpflichtet“ sah⁵⁵, erhob die Beteiligtenlehre auf ein neues Niveau von Differenziertheit und Klarheit, weshalb seine Ergebnisse auch die Diskussion nach 1975 prägen sollten.

Täterlehre als konkreter Begriff

Schärfer als *Gallas* erhob *Roxin* den Anspruch, in seiner Konzeption alle übrigen, bisher vertretenen Auffassungen aufzuheben und damit deren jeweilige Einseitigkeit – weil Verabsolutierung eines richtigen Aspektes – aufzudecken⁵⁶; was zugleich bedeutete: die einzig sachangemessene („richtige“) Täterlehre entwickelt zu haben.

Gelingen sollte dies durch eine neue Methode der Inhaltsbestimmung des Begriffs der Täterschaft: nicht durch eine fixierte Definition aller wesentlichen Merkmale in einem „Oberbegriff“, aus dem dann die einzelnen Formen der Täterschaft deduziert werden könnten, sondern durch die Formulierung eines (bloßen) „Leitprinzip[s] für die Bestimmung des Täterbegriffs“, verstanden als einen „methodischen Ansatzpunkt, der die ... mehrschichtige Synthese aus ontologischer und teleologischer Betrachtungsweise in eine konkretisierbare Formel bannen soll“, so zu einem Täterbegriff führen solle, der „einerseits den ... maßgebenden gesetzlichen Wertungsgesichtspunkt, andererseits aber auch einen deutlich erfassbaren vorrechtlichen Differenzierungsmaßstab bezeichnen [soll]“⁵⁷. Dieses Leitprinzip sei anfangs (verhältnismäßig) unbestimmt, aber dann bestimmbar durch ein „Verfahren“ der inhaltlichen Ausfüllung im Durchgang

⁵⁵ *Roxin* (1963), 615 Fn. 54.

⁵⁶ *Roxin* (1963), 582.

⁵⁷ *Roxin* (1963), 25.

durch den „Rechtsstoff“⁵⁸, worunter *Roxin* ein Ganzes aus gesetzlichen (und insofern: wertenden) Tatbeständen und vorgegebenen sozial-sinnhaften Seinsgegebenheiten verstand⁵⁹ (das er mit einem offensichtlich von *Hegel* übernommenen Begriff als „objektiven Geist“ bezeichnete). Denn es „durchdringen vorgegebene Bedeutungsgehalte und sinnstiftende Wertsetzungen einander derart, dass eine ständige Wechselwirkung zwischen ihnen stattfindet und das Ergebnis sich nicht als ein erstarrtes Gefüge, sondern als die Resultante eines immer weiterlaufenden Prozesses gegenseitiger Beeinflussung darstellt“⁶⁰; was sich bereits darin zeige, dass der Strafgesetzgeber zur Tatbestandsformulierung auf die Alltags- und Umgangssprache zurückgreife.

Insgesamt lag der Untersuchung also ein „offener“ Begriff der Täterschaft zugrunde, der sich in diesem Durchgang durch den Rechtsstoff in zunehmend differenzierten „typisch wiederkehrenden Grundformen“ („Modellformen“) entfalten solle⁶¹ - von *Roxin* als „Beschreibung“ von typischen Fallgruppen aufgefasst und qualifiziert -, die zugleich „Regulative“ als „richtungsweisende Prinzipien“ für die weitere Konkretisierung darstellen würden. Somit erweise sich der Täterbegriff als „konkreter“ Begriff⁶², in dem auch gegensätzliche Kriterien in einem Aufeinanderbezogenen aufgehoben seien - weshalb *Roxin* auch von einem „dialektischen“ Begriff sprach⁶³ -, sich jedenfalls als eine in Vielfalt sich differenzierende Einheit von Begriffsbestimmungen darstelle.

Zentralgestalt des handlungsmäßigen Geschehens

Roxin formulierte dieses maßgebende Prinzip als: „Der Täter ist die Zentralgestalt des handlungsmäßigen Geschehens“⁶⁴, dessen „Schlüsselfigur“⁶⁵; manchmal sprach *Roxin* auch von der Zentralgestalt des „tatbestandlichen Geschehens“⁶⁶. So sehe der soziale Alltag die Differenzierung: der Täter sei die „Haupt-

58 *Roxin* (1963), 337, 529.

59 *Roxin* (1963), 19 ff.

60 *Roxin* (1963), 25.

61 *Roxin* (1963), 123, 448.

62 *Roxin* (1963), 529.

63 *Roxin* (1963), 529 f.

64 *Roxin* (1963), 25.

65 *Roxin* (1963), 141, 205, 336.

66 Z.B. *Roxin* (1963), 139, 171.

figur des Geschehens”, Anstifter und Gehilfe „stehen am Rande“⁶⁷; und diese Vorstellung sei auch die Wertung des Gesetzgebers, das „gesetzliche Tatbild“, da er in § 47 StGB den Täter durch den Begriff des „Ausführens“ umschreibe und diesen damit als Mittelpunkt und Schlüsselfigur des „Deliktvorgangs“ denke⁶⁸. Es könne nicht bestritten werden, „dass der Gesetzgeber in seinen paragrafenmäßigen Tatbeschreibungen stets auch den Täter schildert“⁶⁹. Die gesetzlichen Tatbestände seien „gesetzliche Täterbeschreibungen“⁷⁰, die nach dem „Leitbild, das dem Gesetzgeber als die Zentralgestalt des tatbestandlichen Geschehens vorschwebt“ und als „Deliktstern“⁷¹, inhaltlich zu bestimmen seien.

Zu fragen sei daher nur nach dem „Sinngelhalt der Tatbestände“⁷². *Roxin* forderte daher – wie schon *Gallas* – einen „tatbestandsbezogenen Täterbegriff“⁷³, für den die „Bedeutung des Tatbestandes für die Ermittlung der Täterschaft“ bestimmend sei⁷⁴. Maßgebend müsse die „Tatbestandsfassung“ sein⁷⁵.

Vollendung der Tatherrschaftslehre

Zunächst wurde *Roxin* mit diesem Gang durch den Rechtsstoff zum Vollender der Tatherrschaftslehre, indem er drei (einzig mögliche, denkbare) Formen von Tatherrschaft herausarbeitete: Handlungsherrschaft⁷⁶, Willensherrschaft⁷⁷, Mitherrschaft⁷⁸.

Weiters wurde die Willensherrschaft (wieder) in drei Formen ausdifferenziert: kraft Nötigung, kraft Irrtums, kraft organisatorischer Machtapparate. Weitere Fälle – wie Ausnutzen einer vorgefundenen Notlage, Einsatz eines tatbestandslos tätigwerdenden, schuldunfähigen oder qualifikationslos-dolosen Werkzeugs

67 *Roxin* (1963), 26.

68 *Roxin* (1963), 138, 26.

69 *Roxin* (1963), 127.

70 *Roxin* (1963), 127.

71 *Roxin* (1963), 137.

72 *Roxin* (1963), 327.

73 Vgl. *Roxin* (1963), 411 ff., 447 f.

74 *Roxin* (1963), 353.

75 *Roxin* (1963), 362, 380.

76 *Roxin* (1963), 127 ff., 472.

77 *Roxin* (1963), 142 ff., 520.

78 *Roxin* (1963), 275 ff.

– wurden diesen drei Grundformen der Willensherrschaft zugeordnet; die Möglichkeit eines absichtslos-dolosen Werkzeuges wurde abgelehnt.

Auch die Irrtumsherrschaft wurde in mehrere Unterformen aufgegliedert, bis hin zur Benutzung eines anderen, der selbst als strafbarer Handlungsherr die Straftat begehe, aber trotzdem für den Willen des Hintermanns Werkzeug sei, da ihm der konkrete Handlungssinn des Geschehens nicht einsichtig sei.

Dabei legte *Roxin* jeweils eine andere Struktur zugrunde: für die Nötigungsherrschaft das Verantwortungsprinzip (abgeleitet aus § 52 des damals geltenden StGBs, der die „Nötigung durch Zwangslage“ – nämlich: durch unwiderstehlichen Zwang oder Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen – für den Genötigten dahingehend regelte, dass dieser keine strafbare Handlung begehe), für die Irrtumsherrschaft die überlegene Stellung des das Gesamtgeschehen besser Überblickenden und daher zur finalen Lenkung des Unwissende(re)n Fähigen, für die Organisationsherrschaft die Fungibilität des Ausführenden innerhalb eines rechtsgelösten Apparates, den der Täter durch seine Anordnung in Gang setze.

Mehrheit der Tatherren

Insgesamt war nicht nur für die Mittäterschaft eine Mehrheit von Tätern anzunehmen, sondern eigentlich auch für die Willensherrschaft: denn der Willensherr war auch deshalb terminologisch so bestimmt, weil er nicht die Handlungsherrschaft hatte, sondern sich eines Handlungsherrn (und damit eines Täters) und dessen Willens zur Handlungsherrschaft bediente. Auch der Mittäter war weder Handlungs- noch Willensherr, sondern Täter aufgrund seiner eigenen Herrschaft an der (Gesamt-) Tat durch das notwendige „funktionale“ Mitwirken im Ausführungsstadium.

Begrenzung der Tatherrschaft

Dieses imponierende, in sich höchst differenzierte System stellte die Bestimmung und Vollendung der Tatherrschaft, zugleich aber auch ihre Begrenzung

dar, weshalb *Roxin* auch der Begrenzer der Tatherrschaftslehre war. Denn er beschränkte den Anwendungsbereich des Tatherrschaftsgedankens auf die vorsätzlichen Handlungsdelikte⁷⁹ – deren Tatbestände „durchweg rechtsgüterverletzende Handlungsabläufe (schildern)“⁸⁰ –, die er (wegen des Ergebnisses) meist „Herrschaftsdelikte“ nannte.

Im Unterschied dazu anerkannte *Roxin* die „Pflichtdelikte“⁸¹, worunter er wieder eine Dreierheit von Straftatgruppen (Sonderdelikte, Vorsätzliche Unterlassungsdelikte, Fahrlässigkeitsdelikte) verstand, und die eigenhändige Delikte⁸². Diese Nichtanwendbarkeit war in Bezug auf die eigenhändigen Delikte herrschende Auffassung, in Bezug auf die Fahrlässigkeitsdelikte nichts Neues, stand bereits bei *Welzel*, *Maurach* und *Gallas* (und anderen); die Unmöglichkeit, ein Unterlassen vom Tatherrschaftsgedanken her zu erfassen, war durch *Grünwald* und *Armin Kaufmann* herausgearbeitet und vom späten *Gallas* übernommen worden.

Überwindung der Tatherrschaftslehre als Täterbestimmung

Diese Ausführungen machen aber darüber hinaus deutlich, dass *Roxin* im Grunde – und ohne dies wirklich anzustreben (wie sich auch im Titel der Arbeit deutlich zeigt) – letzten Endes auch der Überwinder der Tatherrschaftslehre war. Denn das Kriterium der Tatherrschaft wurde nicht mehr – wie noch offensichtlich bei *Gallas* – als maßgebendes Täterprinzip zugrunde gelegt, sondern zu einer einzelnen Form eines übergeordneten Leitprinzips (im Sinne eines offenen allgemeinen Täterbegriffs) herabgestuft: nicht als eines „Oberbegriffs“ im Sinne einer deduktiven Logik, aber doch als eines allgemeiner(en) Begriffs, der in mehreren Formen zu konkretisieren sei (und sich dadurch als „konkreter Begriff“ erwies). Maßgebend war nicht mehr die Gleichsetzung von Täterschaft und Tatherrschaft – so der darin durchaus missverständliche Titel der Habilitationsschrift –, sondern die Bestimmung des Täters als der Zentralgestalt nach dem Leitbild des Strafgesetzgebers, der sich dabei der Alltags- und Umgangssprache bedient (und damit auch die Strukturen der sozialen Lebenswelt einbezieht).

79 So die eigene Bezeichnung in: *Roxin* (1973), 21.

80 *Roxin* (1963), 336.

81 *Roxin* (1963), 352 ff.

82 *Roxin* (1963), 399 ff.

Dadurch wurde der Tatherr zu einer Täterform neben zwei anderen, die als jeweilige (weitere) Konkretisierungsformen des „offenen/dialektischen“ Leitbegriffs („Zentralgestalt“) in gleichwertiger Weise der Täterbestimmung aufzufassen waren; insgesamt eine dreifache Konkretisierung. Zentralgestalt war entweder (bzw. sowohl) der Tatherr oder (bzw. als auch) der außerstrafrechtlich Verpflichtete oder (bzw. als auch) der eigenhändig verwerflich Handelnde, nämlich konkretisiert für eine jeweils andere Straftatgruppe (und deren spezifischen Tatbestand): Tatherr bei den vorsätzlichen Handlungsdelikten, Verpflichteter bei den Pflichtdelikten, eigenhändig Handelnder bei den eigenhändigen Delikten.

Dann ging die Konkretisierungsarbeit tiefer. Die Zentralgestalt des außerstrafrechtlich Verpflichteten wurde weiter in drei Täterformen differenziert und Straftatgruppen zugeordnet: der Sonderpflichtige (Intraneus) zu den Sonderdelikten, der Garant zu den (vorsätzlichen) Unterlassungsdelikten, der Sorgfaltpflichtige zu den Fahrlässigkeitsdelikten.

Schwierigkeiten

Roxin legte im Übrigen – ohne dafür eine nähere Begründung zu geben – eine weitere Differenzierung zugrunde, indem er auch für die Pflichtdelikte – im Gegensatz zu den nur eigenhändig begehbaren Delikten der dritten Täterform – die Unterscheidung von unmittelbarer, mittelbarer und Mit-Täterschaft heranzog. Einerseits wurden bei den Herrschaftsdelikten Handlungs-, Willens- und Mitherr (als die drei Gestalten des Tatherrn) mit diesen drei Begehungsformen gleichgestellt. Andererseits wurde der Alleintäter bei Pflichtdelikten (offensichtlich) als unmittelbarer Täter aufgefasst; der Intraneus/ Sorgfaltpflichtige wurde als mittelbarer Täter angesehen, wenn der Erfolg durch einen Extraneus/ Nichtsorgfaltpflichtigen herbeigeführt wurde⁸³ (welches Ergebnis für den Garant nicht gelten könne, da durch bloßes Unterlassen kein „Anstoß“ oder „Lenkung“ der Tätigkeit eines Werkzeugs gegeben werden könne⁸⁴); Mittäterschaft war bei allen Pflichtdelikten möglich, wenn eine gemeinsam bestehende Pflicht gemein-

83 *Roxin* (1963), 253 ff.; 538 ff.

84 *Roxin* (1963), 471 ff.

sam verletzt werde⁸⁵, nicht daher zwischen einem Tatherrn und einem Verpflichteten⁸⁶.

Freilich räumte *Roxin* ein, dass der Extraneus bzw. Nichtsorgfaltspflichtige „nicht im eigentlichen Sinne ein Werkzeug“ in den Händen eines Hintermannes sei, weil dieser sprachliche Ausdruck von vornherein nur für die Herrschaftsdelikte passe⁸⁷. Die Bezeichnung als „mittelbare“ Täterschaft konnte deshalb auch nur in einem uneigentlichen Sinne verstanden werden, der freilich schwierig zu erfassen ist. Denn zwar war der Verpflichtete bei diesen Delikten die Zentralgestalt und daher notwendig der Täter; aber warum er „mittelbarer“ Täter sein sollte, war nicht so selbstverständlich, wurde aber von *Roxin* im Zusammenhang mit den Sonderdelikten ausdrücklich hervorgehoben⁸⁸; mit der Begründung: hier „genügt ..., dass [der Verpflichtete] den äußeren Handlungsvollzug einer [anderen, WS] Person überlässt“⁸⁹, ohne – wie hinzuzufügen ist – diesen als Willensherr zu lenken. „Mittelbar“ war die Täterschaft bei Pflichtdelikten offensichtlich deshalb, weil die vom Tatbestand auch geforderte Erfolgsherbeiführung von einem anderen vorgenommen wurde. Das Problem kann hier nicht vertieft werden.

Spätere Veränderungen

Für die Regelung des § 25 StGB (also nach 1975) stellte *Roxin* auf sein früher entwickeltes System weiterhin ab. Er verstand sie als Bestimmung der Tatherrschaft für die vorsätzlichen Handlungsdelikte (Herrschaftsdelikte) und ordnete die drei Formen der Tatherrschaft den drei Täterformen zu: Handlungsherrschaft der unmittelbaren Täterschaft, Willensherrschaft der mittelbaren Täterschaft, funktionale Herrschaft der Mittäterschaft. Damit beanspruchte die sachlogisch außerhalb einer gesetzlichen Regelung erarbeitete und aus sozialer Alltagspraxis und rechtlicher Tatbestandsfassung abgeleitete Täterlehre, Interpretation des neuen § 25 StGB zu sein. Dieser Auffassung ist die hL gefolgt, wodurch die

85 *Roxin* (1963), 355 ff.; 469 ff.; 531 ff.

86 Vgl. *Roxin* (1963), 470.

87 *Roxin* (1963), 538.

88 *Roxin* (1963), 360.

89 *Roxin* (1963), 360.

Tatherrschaftslehre als legalisiert und als die strafgesetzliche Täterbestimmung angesehen wird. Der Strafgesetzgeber hat dies wohl in ähnlicher Weise gesehen, hat sich aber nicht ausdrücklich in diesem Sinne festgelegt. Allerdings ist auf drei grundlegende Veränderungen gegenüber dem „klassischen“ System 1962 hinzuweisen.

Zunächst ließ *Roxin* seit der 3. Auflage 1975 das Kapitel über die Fahrlässigkeitsdelikte weg zugunsten einer für sie auszuarbeitenden allgemeinen (auch für Vorsatzdelikte geltenden) Zurechnungslehre⁹⁰, die aber zugleich die Täterschaft beim Fahrlässigkeitsdelikt bestimmt⁹¹. Damit entstand im Ansatz das Problem, dass seither ein einheitlicher, für alle Straftaten geltender Täterbegriff nicht mehr vertreten wurde; im Unterschied zu dem System von 1962, in dem die Fahrlässigkeitsdelikte als Pflichtdelikte aufgefasst und eingeordnet waren. Oder anders: seit 1975 behandelt *Roxin* eigentlich nur mehr „Täterschaft und Teilnahme“ im Sinne der §§ 25-27 StGB, anerkennt also nur mehr vorsätzliche Teilnahme und von daher auch nur mehr - sozusagen nur mehr als Abgrenzungsproblem⁹² - vorsätzliche Täterschaft.

Sodann wird im Lehrbuch der Unterschied von Herrschafts- und Pflichtdelikten relativiert, indem *Roxin* nun in der von *Schünemann* ausgearbeiteten „Kontrollherrschaft“ „etwas Analoges“ zur Tatherrschaft und dieser „Nahestehend[es]“ anerkennt⁹³. Freilich formuliert *Roxin* diesbezüglich (z.B. für § 266 StGB) widersprüchlich. Einerseits soll - wie bereits 1962 - Zentralgestalt sein, wer „den Erfolg (auf welche Weise auch immer) durch eine Verletzung seiner tatbestandsspezifischen Sonderpflicht verletzt“⁹⁴, was bedeutet, dass jede Erfolgsbewirkung ausreicht und es auf das „Maß des äußeren Anteils am Erfolg“ nicht ankommt⁹⁵; konsequent wird die Konzeption *Schünemanns* als Einebnung der für die Abgrenzung maßgebenden Unterschiede kritisiert⁹⁶. Andererseits heißt es nun: „[D]ie Pflichtdelikte charakterisieren schon bei den Begehungsdelikten den Täter ... durch eine Kontrollherrschaft“, wie etwa als Herrschaft über das Vermögen des Intraneus bei § 266 StGB; die Pflichtdelikte [gemeint offensichtlich:

90 *Roxin* (1963), 601 f.

91 Vgl. *Roxin* (2008), 448.

92 Vgl. *Roxin* (2006), § 25 Rn. 10.

93 *Roxin* (2006), § 32 Rn. 19.

94 *Roxin* (2006), § 25 Rn. 14.

95 *Roxin* (2006), § 25 Rn. 268.

96 *Roxin* (2006), § 25 Rn. 274.

die Sonderdelikte] „bilden geradezu eine Brücke zwischen Begehungs- und Unterlassungsdelikten, indem sie die Gleichstellung durch das Kriterium der Kontrollherrschaft schon vorzeichnen“⁹⁷. Es scheint dadurch eine andere Konkretisierung des Leitprinzips in Sicht zu kommen: Tatherr bei den vorsätzlichen Handlungsdelikten, Kontrollherr (und daraus besonders - nämlich auch zum Einschreiten - Verpflichteter) bei den (vorsätzlichen [?]) Sonderdelikten und (vorsätzlichen⁹⁸) unechten Unterlassungsdelikten, eigenhändig verwerflich Handelnder bei den eigenhändigen Delikten. Noch mehr: *Roxin* nennt auch den eigenen Körper als einen zu überwachenden Gefahrenherd⁹⁹, was die Tatherrschaft in die Kontrollherrschaft aufgehen lassen könnte.

Schließlich anerkennt *Roxin* das kriminalpolitische Problem der strafrechtlichen Erfassung der Leitungspersonen in Unternehmen. Als Lösung schlägt er¹⁰⁰ vor, auf Pflichtdelikte abzustellen und eine Garantenpflicht zur Wahrung der Legalität von Unternehmenshandlungen anzuerkennen. Damit werden eine neue, neben den drei Formen des § 25 StGB vierte „selbständige Form der Täterschaft“ begründet, die der de lege ferenda nach dem Vorbild des § 357 StGB vorzuziehende „Verantwortlichkeit für fremdes Verhalten“ entspreche¹⁰¹. - Doch soll hier von dieser Schwierigkeit abgesehen und der einheitliche Täterbegriff - wie er 1962 erarbeitet wurde und im wesentlichen auch der eigentlichen Darstellung der Täterlehre im § 25 des Lehrbuchs zugrunde liegt - betrachtet und einer kritischen Beurteilung unterzogen werden.

97 *Roxin* (2006), § 32 Rn. 20.

98 Vgl. dazu *Roxin* (2006), § 31 Rn. 196 ff.

99 Vgl. *Roxin* (2006), § 32 Rn. 151.

100 Vgl. *Roxin* ZStrR 125, 2007, 21 ff.

101 Vgl. dazu *Bottke* JuS 2002, 324; *Tiedemann* (1998), 511.